

STATUTAS



STATUTEN

2016

UNIUN CRISTALLINA
DISENTIS/MUSTÉR

Statuten der „Uniun Cristallina Mustér“

1. Allgemeines

Name 1.1 Unter dem Namen UNIUN CRISTALLINA Mustér besteht seit dem Jahre 1959 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (Uniun Cristallina Mustér, UC).

Sitz 1.2 Sitz des Vereins ist Disentis

2. Zweck 2.1 Die UC vereinigt vornehmlich Personen und Institutionen, die Interesse an der Mineralogie und deren verwandten Gebiete haben, und welche die Satzungen des Vereins anerkennen.

3. Tätigkeit

3.1 Der Verein fördert:

Durch Zusammenkünfte, Kurse, Vorträge, Vereinstouren, Exkursionen und Börsen die Kameradschaft und die mineralogischen Kenntnisse der Mitglieder.

3.2 Der Verein unterstützt:

3.2.1 Die Interessen der Strahler in der Öffentlichkeit.

3.2.2 Alle Bestrebungen, die ein geordnetes Strahlen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zum Ziele haben und dem Ehrenkodex der Strahler Nachachtung verschaffen (gemäss SVSM)

3.2.3 Den Kontakt mit anderen Vereinen

3.2.4 Den Tausch und Handel mit Mineralien

3.3 Der Verein legt eine eigene Mineraliensammlung an und kann andere gemeinnützige Trägerschaften in der Anlegung

und Ausstellung von Mineraliensammlungen unterstützen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei -, Ehren- und Passivmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und Institutionen im Sinne von Ar. 2.1 erworben werden.

4.2 Aktivmitglieder:

Das Aufnahmegesuch für die Aktivmitgliedschaft ist dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ein Aufnahmegesuch kann abgelehnt werden, wenn der Gesuchsteller nicht in allen Ehren und Rechten steht, oder wenn gegenüber ihm grobe Verstöße gegen die Bestimmungen des Ehrenkodexes der Strahler bekannt wird. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

4.3 Freimitglieder:

Freimitglieder sind Mitglieder, die seit mindestens 20 Jahren dem Verein angehören und das 70. Altersjahr erreicht haben.

4.4 Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge dazu sind bis spätestens 15 Tage vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Das ernannte Ehrenmitglied erhält eine Urkunde und ein Geschenk im Betrag bis Fr. 200.--.

4.5 Passivmitglieder:

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie werden

- zu den Vereinsanlässen eingeladen. An der GV sind sie nicht stimmberechtigt.
- 4.6 Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder haben freien Eintritt zur Mineralienbörse.
- 4.7 Mitgliederbeitrag:
Der Jahresbeitrag für die Aktiv- und Passivmitglieder wird von der GV für das kommende Vereinsjahr festgesetzt. Er ist innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
- Pflichten 4.8 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen was mit dessen Ziel in Widerspruch steht.
- Austritt 4.9 Der Austritt aus dem Verein kann rechtlich nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis spätestens am 30. November schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Ausschluss 4.10 Mitglieder, die den Jahresbeitrag innert zwei nacheinander folgenden Jahren und nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, werden vom Verein ausgeschlossen.
- 4.11 Die GV kann auf Antrag des Vorstandes einem Mitglied die Mitgliedschaft aberkennen, bei groben Verstößen gegen die Statuten und gegen die Bestimmungen des Ehrenkodexes. Das Mitglied ist in dieser Sache anzuhören. Der Entscheid der GV ist endgültig.

5. Mineraliensammlung

- Zweck 5.1 Die Mineralien unserer Region sind ein einzigartiges Naturgut. Das Interesse der Bevölkerung an diesen Schätzen unserer Berge soll von unserem Verein gefördert werden. Der Verein legt daher eine eigene Mineraliensammlung an, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Aufbau	5.2	<p>Es soll angestrebt werden, dass in der Surselva vorkommende Mineralien in repräsentativen Stufen in der Sammlung vertreten sind. Seltene Sammelstücke aus dem übrigen Kantonsgebiet und in Ausnahmefällen auch aus den angrenzenden Strahlgebieten unserer Region, dürfen die Sammlung ergänzen. Die Sammlung besteht aus Mineralien, die vom Vereine gekauft werden, von Gönnern geschenkt und als Leihgaben zur Verfügung gestellt werden. Nichtausstellungskonforme Stücke brauchen nicht ausgestellt zu werden.</p>
Ort	5.3	<p>Die Sammlung befindet sich in Disentis. Der Vorstand entscheidet wo die Sammlung ausgestellt ist.</p>
Finanzierung	5.4	<p>Folgende Geldmittel stehen zum Kauf der Mineralien zur Verfügung:</p> <p>Das Vereinsvermögen und der Reinerlös aus der Mineraleinbörse, soweit dadurch das normale Vereinsleben nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Der/die Kassier/in führt über den Ankauf und Verkauf der Mineralien Buch.</p> <p>Über den Bestand der Sammlung wird ein Inventar mit Fotos der Ausstellstücke geführt.</p> <p>Der Wert der Sammlung wird alle fünf Jahre neu geschätzt.</p> <p>Die GV setzt den Rahmenkredit zum Ankauf der Mineralien pro Vereinsjahr fest.</p> <p>Nicht genutzte Beträge können auf folgende Jahre übertragen werden.</p>
Einkauf	5.5	<p>Die GV wählt eine Kommission von drei Vertrauensleuten, welche die Mineralien einkaufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p>

Je zwei Kommissionsmitglieder können über den Ankauf einer Stufe entscheiden. Das dritte Mitglied wird über den Kauf orientiert.

- | | | |
|------------------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 5.6 | Der Vorstand bestimmt ein Mitglied aus der Region für die Pflege und den Unterhalt der Sammlung, inklusive die nicht ausgestellten Stücke. |
| Substanzwahrung und Ausnahmen dazu | 5.7 | Die vom Verein angelegte Mineraliensammlung muss - unter Vorbehalt der nachfolgend aufgezählten Ausnahmen - in ihrer Substanz gewahrt werden.
Die GV kann beschliessen, die gesamte bisher angelegte Mineraliensammlung in eine andere Trägerschaft zu überführen, sofern die Sammlung weiterhin im Raume Cadi öffentlich zugänglich ist und in ihrer Substanz gewahrt bleibt.

Die GV kann Geschenkgaben an Museen oder andere gemeinnützige Institutionen beschliessen. |
| Versicherung | 5.8 | Die Sammlung muss gegen jeglichen Verlust (Diebstahl, Beschädigung) bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft versichert sein. |
| Museen | 5.9 | Der Vorstand kann über Leihgaben von Mineralien an Museen oder Institutionen beschliessen. Dabei muss der sachgerechte Transport, die Pflege und Sicherheit der Mineralien gewährleistet sein (gemäss Art. 3.2).

Die Versicherung gegen Schaden und Verluste geht zu Lasten des Empfängers.

Über die ausgeliehenen Mineralien wird ein Verzeichnis geführt. |

6. Mineralienbörse

Datum	6.1	Die Börse findet am 1. Samstag/Sonntag des Monates August in Disentis statt.
Verantwortung	6.2	<p>Der Vorstand ist für die Durchführung der Börse verantwortlich. Er bestimmt für die Leitung der Börse einen Börsenchef und einen Börsenchefstellvertreter.</p> <p>Die Versicherung gegen den Schaden und Verlust ist Sache der Aussteller.</p> <p>Der/die Kassier/in orientiert die GV über das finanzielle Ergebnis.</p>
Mineralien	6.3	<p>Es dürfen an der Börse einzig Schweizer Mineralien ausgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- deren Farbe und natürliche kristalline Form nicht durch technische Verfahren verändert sind.- die wohl geschnitten, deren Konturen aber nicht zu Schmuckstücken verarbeitet sind. <p>Es können Sonderausstellungen gestattet werden.</p>
Börsenordnung	6.4	Bei Verletzung der Börsenordnung kann der betreffende Aussteller ohne Rückvergütung der Platzmiete zum Verlassen der Börse aufgefordert werden.
Durchführung	6.5	<p>Die GV entscheidet über den Antrag des Vorstandes, ob im folgenden Kalenderjahr eine Börse durchgeführt wird oder nicht.</p> <p>Die Vereinsmitglieder können Anträge zur Gestaltung der Börse vorschlagen.</p>

7. Vereinsorganisation

7.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe	7.2	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>Die Generalversammlung</p> <p>Der Vorstand</p> <p>Die Kontrollstelle (RPK)</p>
Generalversammlung	7.3	<p>Die Generalversammlung findet jährlich vor Ende Februar statt. Die Einladungen sind den Mitgliedern drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden zuzustellen.</p>
Anträge	7.4	<p>Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 2 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
Zuständigkeit	7.5	<p>Die GV ist zuständig für folgende Geschäfte:</p> <p>Genehmigung des Protokolls und der Jahresberichte</p> <p>Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kontrollstelle</p> <p>Festlegung des Jahresbeitrages</p> <p>Festlegung des Kredites zum Ankauf der Mineralien für die Vereinsammlung</p> <p>Verfügungen über die Mineraliensammlung</p> <p>Festlegung des Kredites für diverse Auslagen</p> <p>Mutationen</p> <p>Behandlung und Anträge von Vereinsmitgliedern</p> <p>Wahlen</p>

Statutenrevision

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Verschiedenes

Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Generalversammlung

7.6 Eine Ausserordentliche GV muss innert drei Monaten einberufen werden, wenn sie mindestens von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, oder wenn die Vereinsgeschäfte dies verlangen. Dabei sind die zu behandelnden Anträge bekannt zu geben.

Beschlussfassung

7.7 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stimmenscheid zu.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht anderes beschliesst.

7.8 Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

7.9 Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Aktuar/Vizepräsident

Kassier

2 Beisitzer

Der Präsident wird von der GV gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in globo oder wenn von der GV gewünscht, einzeln

gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

- | | | |
|---------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 7.10 | Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst, bis zur nächsten GV.
Die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten GV. |
| Vorstandsmitglieder | 7.11 | Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. |
| | 7.12 | Der Vorstand kann über einen Ausgabenbetrag bis Fr. 500.-- verfügen. |
| Kontrollstelle | 7.13 | Eine Kontrollstelle (RPK) besteht aus 2 Mitgliedern und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie prüft die Rechnung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Eine Teilnahme der Kontrollstelle an Vorstandssitzungen erfolgt nur bei Bedarf. |

8. Schlussbestimmungen, Haftung

- | | | |
|-------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haftung | 8.1 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. |
| Auflösung | 8.2 | Die Auflösung des Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die briefliche Stimmabgabe erfolgt über eine Vollmacht an ein anwesendes Vereinsmitglied. |
| Liquidation | 8.3 | Die Liquidation ist durch den Vereinsvorstand zu besorgen, sofern diese Aufgabe nicht durch einen Beschluss der GV anderen Personen übertragen wurde.

Die vom Verein angelegte Mineraliensammlung darf nicht aufgeteilt oder |

veräussert werden. Sie muss für die Öffentlichkeit weiterhin im Raume Cadi zugänglich sein.

Nachdem die Forderungen eingezogen und die Schulden getilgt sind, ist das übrig bleibende Vereinsvermögen zusammen mit der Mineraliensammlung einer Institution zu übertragen, welche die eben beschriebenen Auflagen erfüllen kann und die Sammlung im Sinne von Ziffer 5.2 dieser Statuten pflegt. Die Entscheidung hierüber obliegt der GV.

Inkraftsetzung 8.4 Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 26. Februar 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. Januar 1996.

Disentis/Mustér, den 26. Februar 2016

Der Präsident:

Meinrad Giger

Der Aktuar:

Daniel Tomaschett

EHRENKODEX

übernommen von der SVSM mit einigen lokalbedingten Änderungen

Der Ehrenkodex enthält Verhaltensmassnahmen gegenüber der Natur und den Mitmenschen. Er verpflichtet zu verantwortungsbewusstem Strahlen, Sammeln und Handeln und richtet sich gegen Raubbau, Verwüstung, Gewinnsucht und Diebstahl aus belegten Fundstellen.

In diesem Bestreben erlässt die UNIUN CRISTALLINA Disentis/Mustér die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wer Mineralien und Kristalle sucht oder eine Fundstelle ausbeutet, hat den gesetzlichen, örtlichen Bestimmungen und Verordnungen nachzuleben. Eigentum, Natur und Landschaft sind zu respektieren.
2. Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
3. Das Verwenden von Sprengstoff, maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) und schweren Werkzeugen ist ohne Bewilligung durch die zuständigen Instanzen, sowie an Sonn- und Feiertagen, untersagt. Ebenso soll in der Nähe bewohnter Gebiete das Strahlen an Sonn- und Feiertagen unterlassen werden. Auch werktags sind Lärmeinwirkungen zu vermeiden.
4. Das Belegen einer Fundstelle zur Weiterbearbeitung hat durch gut sichtbares Hinterlegen eines Strahlerwerkzeuges oder durch das Anbringen eines witterungsbeständigen Schildes mit Namen, Adresse und Datum der Erstbelegung zu erfolgen. Der Anspruch des Finders einer Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn die Fundstelle während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist, sofern nicht behördlich oder aus wissenschaftlichen Gründen eine Weiterbelegung bewilligt wird. Von einer Person dürfen gleichzeitig höchstens 3 Fundstellen im gleichen Fundgebiet reserviert werden.
5. Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.
6. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde und Fundorte sollen zu Forschungszwecken einem Wissenschaftler,

einer wissenschaftlichen Institution oder der zuständigen Instanz gemeldet werden.

7. Der Sammler und Mineralienfreund soll in erster Linie für seine eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien suchen und Fundstellen bearbeiten.
8. Mineralien und Kristallstufen haben nur dann einen echten Wert für die Wissenschaft oder für den Sammler, wenn genaue Angaben über den Fundort vorliegen.
Wer Mineralien veräussert (verkauft oder tauscht), ist verpflichtet, dem Empfänger unaufgefordert wahre Angaben über den Fundort zu machen sowie reparierte oder veränderte Ware als solche zu bezeichnen.
9. Wer mit Mineralien Handel treibt, damit Börsen beschickt oder seine Funde sonst kommerziell auswertet, richtet sich nach dem herrschenden Recht. Es gelten insbesondere auch die Grundsätze von Treu und Glauben und die Gepflogenheiten im Handel mit Mineralien.
10. Bei Verstössen von Mitgliedern der UNIUN CRISTALLINA Mustér gegen den Ehrenkodex können deren zuständige Organe Massnahmen gegen die Fehlbaren ergreifen.
Die Massnahmen gegen Fehlbare können sich vom einfachen Verweis über die Wiedergutmachung des verursachten Schadens bis zum Ausschluss aus der UNIUN CRISTALLINA erstrecken.

Der Ehrenkodex bildet einen Bestandteil der Statuten der UNIUN CRISTALLINA Mustér.

Er ersetzt den Ehrenkodex vom Jahre 1969.

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 23. Januar 1982 in Disentis